

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 66/08 B**

L 9 SB 142/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 27 SB 535/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, -Landessozialamt-  
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Oktober 2008 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Nichtzu-  
lassungsbeschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.10.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung als 60 sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "G" verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.
- 4 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG angreift, rügt er eine Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung iS von § 128 Abs 1 SGG. Darauf kann eine Revisionszulassung nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Zwar trägt der Kläger vor, es liege ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2, Abs 2 SGG vor. Seinem Vorbringen ist jedoch nicht zu entnehmen, woraus sich entsprechende Verfahrensmängel ergeben sollen.
- 5 Soweit der Kläger behauptet, das LSG habe sein näher bezeichnetes Vorbringen nicht berücksichtigt, macht er sinngemäß einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (*vgl § 62 SGG*) geltend. Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist es ua, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 16d mwN*). Daran fehlt es hier. Der im Berufungsverfahren - zuletzt durch seine jetzige Prozessbevollmächtigte - rechtskundig vertretene Kläger hätte insbesondere seinem auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung gerichteten Vorbringen durch entsprechende



Beweisanträge Nachdruck verschaffen können und müssen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Dass er dies getan habe, ist seiner Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 6 Da seine Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg hat, kann der Kläger gemäß § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO auch keine Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten beanspruchen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

